

Die mit Spannung erwartete Antwort der Bundesregierung (Drs. 21/1910) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Karoline Otte, Katharina Beck, Sascha Müller*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 21/1630) zur Vermögensungleichheit in Deutschland und Lobbyeinfluss auf Gesetzgebungsprozesse zu vermögensbezogenen Steuern liegt vor. Nach dieser ist das Vermögen der privaten Haushalte in Deutschland in den vergangenen Jahren angestiegen, ausweislich der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamts zum Jahresende 2023 auf ein privates Reinvermögen von 20,4 Billionen Euro. Errechnet wird es auf Basis der Summe aller Sach-, Geld- und Gebrauchsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten im Eigentum von privaten Haushalten und Organisationen ohne Erwerbszweck. Informationen über die Verteilung liegen nicht vor. Zum Stand der Vermögensverteilung muss auf Gutachten zurückgegriffen werden. So weist die Studie „Private Haushalte und ihre Finanzen“ der Bundesbank aus dem Jahr 2023 zwar eine Ungleichverteilung aus, zeige aber, dass sich diese seit 2010/2011 leicht reduziert habe. Hinsichtlich der Entwicklung der effektiven Steuer- und Abgabenquoten liegen der Bundesregierung keine regelmäßigen Veröffentlichungen für verschiedene Haushaltstypen vor. Ebenso wenig gebe es eine evidenzbasierte Einschätzung der tatsächlichen Steuerbelastung von Hochvermögenden. Bei der Einkommensteuer erbringen die einkommensstärksten 10% der Steuerzahler einen Anteil von ca. 57% am Gesamtaufkommen, während die unteren 50% der Einkommensverteilung zu 7% am Gesamtaufkommen beitragen. Vermögensungleichheit sieht die Bundesregierung als gesellschaftspolitisch problematisch an, wenn Vermögen nicht das Resultat eigener Anstrengungen und Leistungen ist, etwa im Fall von Erbschaften und Schenkungen. Die Akzeptanz des Steuersystems will die Bundesregierung durch gesetzliche Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung und ungerechtfertigter Steuervermeidung erhöhen. Zur Vermögenssteuer findet sich lediglich der lapidare Hinweis darauf, dass der Koalitionsvertrag eine Einführung nicht vorsehe. Insgesamt eine Antwort, die zeigt, dass wenig belastbare Daten vorliegen und die Politik weiter mit Vermutungen und Behauptungen argumentieren kann.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen, die einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt werden können – Beitreibung einer Forderung zugunsten eines anderen (bulgarisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 26 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass Handlungen eines Gläubigers zur Beitreibung seiner Forderung, die ohne Auftrag oder Vollmacht des Schuldners vorgenommen wurden, weder als „Dienstleistungen gegen Entgelt“ im Sinne dieser Bestimmungen einzustufen sind noch diesem Begriff gleichgestellt werden können.

EuGH, Urteil vom 2.10.2025 – C-535/24 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2389-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Unkenntnis der Finanzbehörde bei einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO

1. Zur Beantwortung der Frage, ob die Finanzbehörde Kenntnis von den für die Steuerfestsetzung wesentlichen tatsächlichen Umständen hat, ist auf diejenigen Personen abzustellen, die innerhalb der zuständigen Finanzbehörde organisationsmäßig für die Bearbeitung des Steuerfalls berufen sind beziehungsweise die den (zu ändernden) Steuerbescheid erlassen haben.

2. Elektronische Daten, die nicht automatisch zur Papierakte/elektronischen Akte gelangen, sondern lediglich auf Datenspeichern der Fi-

nanzbehörde zum Abruf bereitliegen, sind nicht schon deshalb bekannt im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung, weil sie mit der Steuernummer des Steuerpflichtigen verknüpft sind.

BFH, Urteil vom 14.5.2025 – VI R 14/22 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2389-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Kein Erfordernis der Anforderung einer Lesebestätigung bei Übersendung eines Einspruchs per E-Mail

Wird ein Einspruch per E-Mail eingelegt, so ist das Unterlassen der Anforderung einer Empfangs- oder Lesebestätigung ohne Einfluss auf das Verschulden der Fristversäumnis im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags.

BFH, Urteil vom 29.4.2025 – VI R 2/23 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2389-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anhörungsrüge: Fristberechnung und Glaubhaftmachung der Kenntniserlangung bei formloser Übermittlung per EGVP

1. NV: Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist im Sinne des § 133a Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) kommt es nicht darauf an, wann ein vom Rügeführer für die Erhebung der Anhörungsrüge neu beauftragter Prozessbevollmächtigter Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs erlangt.

2. NV: Die Anhörungsrüge entspricht nicht den Anforderungen des § 133a Abs. 2 Satz 1 FGO und ist daher unzulässig, wenn der Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Verletzung des

rechtlichen Gehörs trotz Aufforderung nicht glaubhaft gemacht wird.

3. NV: Erfolgt die Übermittlung einer gerichtlichen Entscheidung formlos als elektronisches Dokument über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), sind Darlegungen zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung und deren Glaubhaftmachung gemäß § 133a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 FGO ausnahmsweise entbehrlich, wenn die Anhörungsrüge innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der gerichtlichen Entscheidung beim Empfänger erhoben wird. Der Eingangszeitpunkt kann grundsätzlich dem mit einem „OK“-Vermerk versehenen EGVP-Versandprotokoll entnommen werden.

BFH, Beschluss vom 23.9.2025 – IV S 9/25 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2389-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Bestätigungsanfrage

NV: Die Revision wird zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, welche Bedeutung der Verwendung einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und ihrer Bestätigungsanfrage nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes i. d. F. des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (BGBl I 2019, 2451) mit Wirkung vom 01.01.2020 zukommt.

BFH, Beschluss vom 15.9.2025 – V B 25/25 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2389-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)